

**Obergericht
des Kantons Bern**

Beschwerdekammer in
Strafsachen

**Cour suprême
du canton de Berne**

Chambre de recours pénale

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 25 314

Bern, 22. Juli 2025

Besetzung

Oberrichter Bähler (Präsident), Oberrichter Gerber,
Oberrichter Horisberger
Gerichtsschreiberin Ueltschi

Verfahrensbeteiligte

A. _____
a.v.d. Rechtsanwalt und Notar B. _____
Beschuldigter/Beschwerdeführer



Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern
v.d. Staatsanwältin C. _____

Gegenstand

Anordnung Untersuchungshaft

Strafverfahren wegen Veruntreuung, ev. Betrugs, ungetreuer Geschäftsbesorgung etc.

Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonalen Zwangsmassnahmengerichts vom 20. Juni 2025 (KZM 25 1335)

Erwägungen:

1. Die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt ein Strafverfahren gegen den Beschuldigten A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) wegen Veruntreuung, ev. Betrugs, ungetreuer Geschäftsbesorgung, Misswirtschaft, Unterlassung der Buchführung und Ungehorsams des Schuldners im Konkursverfahren. Am 20. Juni 2025 ordnete das Kantonale Zwangsmassnahmengericht (nachfolgend: Zwangsmassnahmengericht) Untersuchungshaft für eine Dauer von drei Monaten an, d.h. bis am 17. September 2025. Hiergegen erhob der Beschwerdeführer, amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt B._____, am 3. Juli 2025 Beschwerde bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer). Er beantragte Folgendes:

1. Es sei Dispositivziffer 1 des Entscheids des Kantonalen Zwangsmassnahmengerichts vom 20. Juni 2025 (KZM 25 1335) betreffend Anordnung der Untersuchungshaft aufzuheben.
2. Es sei der Beschwerdeführer unverzüglich aus der Haft zu entlassen.
3. Es sei der Unterzeichnende für das vorliegende Verfahren als amtliche Verteidigung des Beschuldigten bzw. Beschwerdeführers zu bestellen.
4. Alles Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich Mehrwertsteuer zulasten des Kantons Bern.

Am 4. Juli 2025 eröffnete die Verfahrensleitung ein Beschwerdeverfahren und gab dem Zwangsmassnahmengericht sowie der Generalstaatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme. Gleichzeitig stellte sie fest, dass die amtliche Verteidigung unter Beiordnung von Rechtsanwalt B._____ auch für das Beschwerdeverfahren gilt. Das Zwangsmassnahmengericht verzichtete am 7. Juli 2025 auf eine Stellungnahme. Die Staatsanwaltschaft beantragte in ihrer delegierten Stellungnahme vom 9. Juli 2025 die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde. Mit Verfügung vom 10. Juli 2025 nahm und gab die Verfahrensleitung Kenntnis der erwähnten Eingaben. Zudem orientierte sie darüber, dass die eingereichten Akten KZM 25 1335 des Zwangsmassnahmengerichts unvollständig gewesen sind und das fehlende Einvernahmeprotokoll der Kantonspolizei Bern vom 18. Juni 2025 bei der Staatsanwaltschaft nachverlangt worden ist. Am 21. Juli 2025 (Eingang Beschwerdekammer: 22. Juli 2025) reichte der Beschwerdeführer seine Schlussbemerkungen ein, nachdem ihm die Verfügung vom 10. Juli 2025 erst am 17. Juli 2025 zugestellt werden konnte.

2. Gemäss Art. 222 i.V.m. Art. 393 Abs. 1 Bst. c der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) können Entscheide über die Anordnung, Verlängerung und Aufhebung der Untersuchungshaft durch die verhaftete Person mit Beschwerde angefochten werden. Zuständig ist die Beschwerdekammer in Strafsachen (Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die Anordnung der Untersuchungshaft unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 222 und Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.

3.

3.1 Die Untersuchungshaft setzt gemäss Art. 221 Abs. 1 StPO zunächst voraus, dass im Sinne eines allgemeinen Haftgrundes ein dringender Tatverdacht der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens besteht.

3.2 Im Haftprüfungsverfahren geht es nicht darum, den Schuldbeweis zu erbringen, sondern den dringenden Tatverdacht zu belegen. Somit ist bei der Überprüfung des dringenden Tatverdachts keine erschöpfende Abwägung sämtlicher belastender und entlastender Beweise vorzunehmen. Zu prüfen ist vielmehr, ob genügend konkrete Anhaltspunkte für eine Straftat und eine Beteiligung der betroffenen Person daran vorliegen, die Untersuchungsbehörden somit das Bestehen eines dringenden Tatverdachts mit vertretbaren Gründen bejahen durften. Im Haftprüfungsverfahren genügt der Nachweis von konkreten Verdachtsmomenten, wonach das inkriminierte Verhalten mit erheblicher Wahrscheinlichkeit die fraglichen Tatbestandsmerkmale erfüllen könnte. Das Beschleunigungsgebot in Haftsachen lässt keinen Raum für ausgedehnte Beweismassnahmen. Zur Frage des dringenden Tatverdachts haben das Haftgericht und die Beschwerdekammer weder ein eigentliches Beweisverfahren durchzuführen noch dem erkennenden Strafgericht vorzugreifen. Vorbehalten bleibt allenfalls die Abnahme eines liquiden Alibibeweises (vgl. zum Ganzen: BGE 143 IV 330 E. 2.1; 143 IV 316 E. 3.1; Urteile des Bundesgerichts 7B_203/2024 vom 11. März 2024 E. 5.1; 7B_184/2024 vom 4. März 2024 E. 2.2; 7B_928/2023 vom 15. Dezember 2023 E. 4.1). Bei Beginn der Strafuntersuchung sind die Anforderungen an den dringenden Tatverdacht geringer als in späteren Stadien. Im Laufe des Strafverfahrens ist ein immer strengerer Massstab an die Erheblichkeit und Konkretheit des Tatverdachts zu stellen. Nach Durchführung der in Betracht kommenden Untersuchungshandlungen muss eine Verurteilung als wahrscheinlich erscheinen (BGE 143 IV 316 E. 3.2; Urteile des Bundesgerichts 7B_474/2023 vom 6. September 2023 E. 3.6.2; 7B_154/2023 vom 13. Juli 2023 E. 5.2; 1B_232/2023 vom 30. Mai 2023 E. 3.2).

3.3 Gestützt auf die Strafanzeige des Konkursamts H._____ (Region) (nachfolgend: Konkursamt) wirft die Staatsanwaltschaft dem Beschwerdeführer als Mitglied des Verwaltungsrates der konkursiten D._____ AG vor, sich der ungetreuen Geschäftsbesorgung, der Misswirtschaft, der Unterlassung der Buchführung und des Ungehorsams des Schuldners im Konkursverfahren schuldig gemacht zu haben.

3.4 Das Zwangsmassnahmengericht begründet den dringenden Tatverdacht wie folgt:

Das Kantonale Zwangsmassnahmengericht erachtet die Sach- und Beweislage in Anbetracht der zur Verfügung gestellten Akten als genügend dokumentiert für den Nachweis konkreter Verdachtsmomente für eine Beteiligung des Beschuldigten an den ihm vorgeworfenen Straftaten. Entsprechend ergibt sich der dringende Tatverdacht u.a. wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung, Misswirtschaft, Unterlassen der Buchführung und Ungehorsam des Schuldners im Konkursverfahren beim gegenwärtigen Verfahrensstand, mithin knapp drei Tage nach der Festnahme des Beschuldigten, ohne weiteres bereits aus der Strafanzeige des Konkursamts H._____ (Region) vom 22.01.2025. Aus der Anzeige vom 22.01.2025 sowie den entsprechenden Beilagen dazu (v.a. Beilage 1-20) ergibt sich aus Sicht des kantonalen Zwangsmassnahmengericht ein genügend dringender Tatverdacht, dass die konkursite Gesellschaft D._____ AG, deren Verantwortlicher der Beschuldigte ist, über eine lange Dauer

keine Buchhaltung geführt hatte. Zudem konnte für das Gericht genügend nachgewiesen werden, dass bereits kurz nach der Übernahme der Gesellschaft durch den Beschuldigten Betreibungen im Betrag von CHF 177'595.48 eingeleitet wurden, was auf eine arge Nachlässigkeit der Berufsausübung und Vermögensverwaltung schliessen lässt. Schritte zur Vermeidung der Verschlimmerung der Vermögenslage der Gesellschaft wurden nicht (genügend) nachgewiesen. Aus der Anzeige ergeben zudem genügend Hinweise, dass durch die Verkäufe von Fahrzeugen, ohne dass die Einnahmen aus den Verkäufen der Gesellschaft zugeflossen sind, das Vermögen der Gesellschaft geschädigt worden ist. Zuletzt ist auch genügend belegt, dass der Beschuldigte der Konkursverwaltung wiederholt und unentschuldigt nicht zur Verfügung gestanden ist. Die vom Beschuldigten zu den Vorwürfen getätigten Aussagen vermögen den dringenden Tatverdacht in keiner Weise zu relativieren bzw. müssen als widersprüchlich abgetan werden (siehe Aussagen in Bezug auf sein Einkommen sowie das Vorhandensein von Buchhaltungsunterlagen). Entgegen der Verteidigung kann unter diesen Umständen nicht nur von «vagen Verdachtsmomenten» gesprochen werden. Der dringende Tatverdacht ist damit gegeben.

- 3.5 Auch die Beschwerdekammer gelangt zum Schluss, dass der dringende Tatverdacht wegen Unterlassung der Buchführung, Misswirtschaft und ungetreuer Geschäftsbesorgung zu bejahen ist. Zur Begründung kann vorweg auf die Ausführungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid und der Staatsanwaltschaft im Haftantrag verwiesen werden. Zumal Untersuchungshaft nur zulässig ist, wenn die beschuldigte Person eines Vergehens oder Verbrechens verdächtig ist, kann offen gelassen werden, ob der dringende Tatverdacht auch in Bezug auf den Übertretungstatbestand des Ungehorsams des Schuldners im Konkursverfahren gemäss Art. 323 StGB gegeben ist.
- 3.5.1 Zunächst ist festzuhalten, dass sich die Strafuntersuchung am Anfang befindet, womit die Anforderungen an den dringenden Tatverdacht noch geringer sind. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ist demzufolge nicht zu beanstanden, dass sich das Zwangsmassnahmengericht zur Begründung des dringenden Tatverdachts vorwiegend auf die vom Konkursamt eingereichte Strafanzeige vom 22. Januar 2025 stützte. Zudem werden die gegen den Beschwerdeführer erhobenen Vorwürfe in der Strafanzeige ausführlich umschrieben und mit den entsprechenden Beilagen belegt.
- 3.5.2 Betreffend den Vorwurf der Unterlassung der Buchhaltung ist der Strafanzeige und den Beilagen zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer der mehrfachen Aufforderung zur Einreichung diverser Buchhaltungs- und Geschäftsakten nicht nachgekommen ist (vgl. Beilage 3, S. 3 und 8 sowie Beilage 4 der Strafanzeige). Es ist daher grundsätzlich anzunehmen, dass der Beschwerdeführer – zumindest seit Mai 2024 – keine Buchhaltung geführt hat, da er die geforderten Unterlagen ansonsten hätte einreichen können. Hinsichtlich der Tatbestände der Misswirtschaft und der ungetreuen Geschäftsbesorgung ist dem Handelsregisterauszug (Beilage 1 der Strafanzeige) und den Schuldner-Informationen (Beilagen 6 und 7 der Strafanzeige) zu entnehmen, dass bereits kurz nach der Übernahme der D. _____ AG durch den Beschwerdeführer am 28. Januar 2022 bis zur Konkursöffnung am 23. September 2024 Betreibungen im Umfang von insgesamt CHF 177'595.48 eingeleitet wurden. Die vom Beschwerdeführer erwähnte Liberierung im Jahr 2022 auf CHF 100'000.00 vermochte die Vermögenslage der Gesellschaft somit nicht we-

sentlich zu verbessern. Im Weiteren wird in der Strafanzeige auf die auffälligen Kontobewegungen auf den Konti der D._____ AG bei der E._____ (Bank) und der F._____ (Bank) hingewiesen. So geht aus den eingereichten Kontoauszügen hervor, dass allein im Zeitraum vom 1. September 2023 bis 30. September 2023 ein Betrag von insgesamt CHF 158'300.00 an den Beschwerdeführer privat überwiesen und zusätzlich diverse Barauszahlungen sowie Einkäufe bei Hermès, Celine Suisse SA und Zalando vorgenommen worden sind. Ebenfalls fällt auf, dass mehrfach (höhere) Geldsummen an und/oder von anderen Unternehmen, welche ebenfalls dem Beschwerdeführer gehören (vgl. Beilagen 23, 25, 27 und 29 der Strafanzeige), an Privatpersonen überwiesen wurden (vgl. Beilage 19 und 20; Kontoauszug der F._____ (Bank) vom 11. Juni 2025). Zudem gab der Beschwerdeführer gegenüber dem Konkursamt an, zwei (Geschäfts-)Fahrzeuge (Porsche Macan S und BMW 750i xDrive) verkauft zu haben, wobei den Kontoauszügen nicht zu entnehmen ist, dass der Erlös aus den Verkäufen in das Vermögen der Gesellschaft eingeflossen wäre (vgl. Beilage 3, 19 und 20 der Strafanzeige; Kontoauszug der F._____ (Bank) vom 11. Juni 2025). Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, dass die Fahrzeuge nicht im Eigentum der Gesellschaft gewesen seien, ist zu berücksichtigen, dass er diese beiden Fahrzeuge im Rahmen der Einvernahme durch das Konkursamt H._____ (Region) im Zusammenhang mit dem Konkurs der D._____ AG explizit erwähnt hat (vgl. Beilage 3 der Strafanzeige, S. 5). Die genauen Eigentumsverhältnisse an den Fahrzeugen werden daher Gegenstand der weiteren Ermittlungen sein müssen. Das soeben Ausgeführte deutet insgesamt darauf hin, dass der Beschwerdeführer dadurch die D._____ AG in ihrem Vermögen geschädigt und keine Massnahmen zur Vermeidung der Verschlimmerung ihrer Vermögenslage vorgenommen hat, womit die Tatbestände der Misswirtschaft und der ungetreuen Geschäftsbesorgung erfüllt sein könnten.

- 3.5.3 Der Beschwerdeführer vermag den gegen ihn bestehenden dringenden Tatverdacht (auch) durch seine anlässlich der polizeilichen Einvernahme gemachten Aussagen nicht zu entkräften. Bezüglich der Buchhaltungsführung machte er widersprüchliche und damit wenig glaubhafte Aussagen. So gab er am 21. Oktober 2024 gegenüber dem Konkursamt zunächst an, dass bis Mai 2024 eine Buchhaltung geführt und diese im Mai 2024 entsorgt worden sei (vgl. Beilage 3, S. 3 der Strafanzeige). Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 18. Juni 2025 führte der Beschwerdeführer sodann zusammengefasst aus, dass die Buchhaltungsunterlagen nicht entsorgt worden seien, sondern sich damals bei einem Treuhandbüro befunden hätten und sich nun unter den anlässlich der Hausdurchsuchung sichergestellten Dokumenten befänden (vgl. Einvernahmeprotokoll vom 18. Juni 2025, Z. 296 ff.). Weiter machte er gegenüber der Polizei teilweise pauschale Aussagen, welche er nicht näher ausführte. Insbesondere gab er an, dass die Höhe der Betreibungen gemäss Betreibungsliste falsch sei, konnte jedoch keine weiteren Angaben zur korrekten Höhe machen (vgl. Einvernahmeprotokoll vom 18. Juni 2025, Z. 368 ff.). Im Weiteren verweigerte er bezüglich der erhobenen Vorwürfe mehrheitlich die Aussagen, was zwar sein gutes Recht ist, jedoch nicht zur Verneinung eines dringenden Tatverdachts beiträgt. Ob sich unter den sichergestellten Unterlagen tatsächlich Buchhaltungsunterlagen befinden, die die Behauptungen des Be-

schwerdeführers stützen könnten, wird sich nach entsprechender Auswertung zeigen.

- 3.6 Anders als der Beschwerdeführer meint, ist nach dem Gesagten nicht mehr bloss von vagen Verdachtsmomenten auszugehen, sondern es liegen genügend konkrete Verdachtsmomente vor, um den dringenden Tatverdacht wegen Unterlassung der Buchführung, Misswirtschaft und ungetreuer Geschäftsbesorgung zu bejahen.
4. Neben dem dringenden Tatverdacht setzt die Untersuchungshaft einen besonderen Haftgrund insbesondere im Sinn von Art. 221 Abs. 1 Bst. a bis c StPO voraus. Das Zwangsmassnahmengericht stützt sich auf den Haftgrund der Kollusionsgefahr.
- 4.1 Der besondere Haftgrund der Kollusionsgefahr ist gegeben, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass der Beschuldigte Personen beeinflusst oder auf Beweismittel einwirkt, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen (Art. 221 Abs. 1 Bst. b StPO). Verdunkelung kann nach der bundesgerichtlichen Praxis insbesondere in der Weise erfolgen, dass sich die beschuldigte Person mit Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten ins Einvernehmen setzt oder sie zu wahrheitswidrigen Aussagen veranlasst oder dass sie Spuren und Beweismittel beseitigt. Untersuchungshaft wegen Kollusionsgefahr soll verhindern, dass die beschuldigte Person die wahrheitsgetreue Abklärung des Sachverhalts vereitelt oder gefährdet. Die theoretische Möglichkeit, dass sie kolludieren könnte, genügt indessen nicht, um Untersuchungshaft unter diesem Titel zu rechtfertigen. Es müssen vielmehr konkrete Indizien für die Annahme von Verdunkelungsgefahr sprechen. Das Vorliegen des Haftgrundes ist nach Massgabe der Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu prüfen (BGE 137 IV 122 E. 4.2; Urteile des Bundesgerichts 7B_69/2024 vom 21. Februar 2024 E. 3.3.2; 7B_1028/2023 vom 12. Januar 2024 E. 8.1; 7B_417/2023 vom 4. September 2023 E. 3.1 mit Hinweisen). Konkrete Anhaltspunkte für Kollusionsgefahr können sich namentlich aus dem bisherigen Verhalten der beschuldigten Person im Strafprozess, aus ihren persönlichen Merkmalen, aus ihrer Stellung und ihren Tatbeiträgen im Rahmen des untersuchten Sachverhalts sowie aus den persönlichen Beziehungen zwischen ihr und den sie belastenden Personen ergeben. Bei der Frage, ob im konkreten Fall eine massgebliche Beeinträchtigung des Strafverfahrens wegen Verdunkelung droht, ist auch der Art und Bedeutung der von Beeinflussung bedrohten Aussagen bzw. Beweismittel, der Schwere der untersuchten Straftaten sowie dem Stand des Verfahrens Rechnung zu tragen. Je weiter das Strafverfahren vorangeschritten ist und je präziser der Sachverhalt bereits abgeklärt werden konnte, desto höhere Anforderungen sind an den Nachweis von Verdunkelungsgefahr zu stellen (BGE 137 IV 122 E. 4.2; Urteile des Bundesgerichts 7B_69/2024 vom 21. Februar 2024 E. 3.3.2; 7B_1028/2023 vom 12. Januar 2024 E. 8.1; 7B_985/2023 vom 4. Januar 2023 E. 4.2 mit Hinweisen). Fehlende (vollumfängliche) Geständigkeit kann bei der Beurteilung der Kollusionsgefahr eine Rolle spielen, auch wenn sie, für sich allein genommen, eine solche nicht zu begründen vermag. Dies steht nicht im Widerspruch zum Aussageverweigerungsrecht (Urteile des Bundesgerichts 7B_69/2024 vom 21. Februar 2024 E. 3.3.2; 7B_474/2023 vom 6. September 2023 E. 4.2.1 f. mit Hinweisen).

4.2 Das Zwangsmassnahmengericht führt zur Kollusionsgefahr aus, dass den Ausführungen der Staatsanwaltschaft gefolgt werden könne. Der Beschwerdeführer habe nach wie vor ein grosses persönliches und strafprozessuales Interesse daran, weitere mutmasslich beteiligte Personen zu seinen Gunsten zu beeinflussen. Unter diesen Umständen müsse mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass der Beschuldigte, würde er jetzt freigelassen werden, mit involvierten Personen in Kontakt treten und diese davon abhalten könnte, ihn zu belasten. Aufgrund des bisherigen (widersprüchlichen) Aussageverhaltens und seines generellen Verhaltens gegenüber der Konkursbehörde bestünden darüber hinaus – entgegen der Verteidigung – durchaus konkrete Anzeichen für Kollusionshandlungen. So erscheine es in Anbetracht der Schwere und Eigenart der untersuchten Straftaten sowie des Umstands, dass der gesamte Sachverhalt noch nicht präzise habe abgeklärt werden können, auch gerechtfertigt, künftige Einvernahmen und gegebenenfalls Konfrontationen durchzuführen, ohne dass der Beschwerdeführer die Möglichkeit gehabt habe, sich mit den fraglichen Personen abzusprechen oder ihre Aussagen zu beeinflussen. Die Kollusionsgefahr sei demzufolge zu bejahen, solange die Ermittlungen liefen und nicht genau feststehe, in welchem Umfang der Beschuldigte delinquenten haben solle.

4.3 Die Beschwerdekammer gelangt zum Schluss, dass die Kollusionsgefahr zu Recht bejaht wurde. Den Ausführungen des Zwangsmassnahmengerichts und der Staatsanwaltschaft kann gefolgt und darauf verwiesen werden.

Ergänzend ist zu betonen, dass mit Blick auf den gegenwärtigen Verfahrensstand keine allzu hohen Anforderungen an den Nachweis der Kollusionsgefahr zu stellen sind. Es ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer angesichts der geplanten Einvernahmen mit den Empfängern der fraglichen Geldüberweisungen in Kontakt treten und sie davon abhalten könnte, ihn zu belasten. Daneben kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Beschwerdeführer über weitere ihn belastende Unterlagen verfügt, welche er im Falle einer Freilassung beiseite schaffen könnte. Weiter gilt zu berücksichtigen, dass auch sein teilweise widersprüchliches Aussage- und sein unkooperatives Verhalten gegenüber dem Konkursamt für eine gewisse Kollusionsneigung sprechen. Daran ändert auch nichts, dass der Beschwerdeführer sich nunmehr bereit erklärt, sachdienliche Angaben zum rechtserheblichen Sachverhalt zu machen. Angesichts der ihm bei einer Verurteilung drohenden Strafe (E. 5.2 hiernach) dürfte der Beschwerdeführer denn auch ein grosses Interesse daran haben, weitere mutmasslich beteiligte Personen zu seinen Gunsten zu beeinflussen oder allfällige Unterlagen beiseitezuschaffen. Mithin bestünde im Falle seiner Freilassung nicht nur die theoretische Möglichkeit der Vornahme von Verdunkelungshandlungen, sondern es bestehen auch konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer kolludieren würde. Bei dieser Ausgangslage hat das Zwangsmassnahmengericht die Kollusionsgefahr zu Recht bejaht.

5. Die Haft muss überdies verhältnismässig sein. Freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen sind aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen zum gleichen Ziel führen (Art. 212 Abs. 2 Bst. c StPO).

- 5.1 Gemäss Art. 31 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) und Art. 5 Ziff. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) hat eine in strafprozessualer Haft gehaltene Person überdies Anspruch darauf, innerhalb einer angemessenen Frist richterlich abgeurteilt oder während des Strafverfahrens aus der Haft entlassen zu werden. Eine übermässige Haftdauer stellt eine unverhältnismässige Beschränkung dieses Grundrechts dar. Sie liegt dann vor, wenn die Haft die mutmassliche Dauer der zu erwartenden freiheitsentziehenden Sanktion übersteigt (vgl. auch Art. 212 Abs. 3 StPO). Bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit der Haftdauer ist namentlich der Schwere der untersuchten Straftaten Rechnung zu tragen. Der Richter darf die Haft nur so lange erstrecken, als sie nicht in grosse zeitliche Nähe der (im Fall einer rechtskräftigen Verurteilung) konkret zu erwartenden Dauer der freiheitsentziehenden Sanktion rückt (BGE 143 IV 168 E. 5.1).
- 5.2 Der Beschwerdeführer wurde am 18. Juni 2025 festgenommen. Mit dem angefochtenen Entscheid ordnete das Zwangsmassnahmengericht eine Haftdauer von drei Monaten an. Mit Blick auf die ihm gegenüber erhobenen Vorwürfe der Unterlassung der Buchführung, der ungetreuen Geschäftsbesorgung (Art. 166 und 158 des Schweizerischen Strafgesetzbuches [StGB; SR 311.0]; je Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe) und der Misswirtschaft (Art. 165 StGB; Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe) und angesichts der möglicherweise nicht unbedeutenden Deliktssumme droht noch keine Überhaft. Auch hinsichtlich der geplanten Ermittlungshandlungen (Durchführung diverser Einvernahmen, Auswertung der sichergestellten Dokumente, Editionen von weiteren Unterlagen, Abklärungen in Verbindung mit dem Verkauf der zwei Fahrzeuge, erneute Befragung des Beschwerdeführers) erscheint die Dauer der Untersuchungshaft von drei Monaten verhältnismässig.
- 5.3 Schliesslich vermag auch die Beschwerdekammer keine mildereren Ersatzmassnahmen zu erkennen, welche die Kollusionsgefahr hinreichend zu bannen vermöchten. Solche werden vom Beschwerdeführer denn auch nicht geltend gemacht.
- 5.4 Die Untersuchungshaft erweist sich damit auch als verhältnismässig.
6. Gestützt auf das Ausgeführte ist festzuhalten, dass sämtliche Haftvoraussetzungen erfüllt sind. Es ist demnach nicht zu beanstanden, dass das Zwangsmassnahmengericht die Untersuchungshaft für die Dauer von drei Monaten angeordnet hat. Die Beschwerde ist abzuweisen.
7. Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens sind die Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht legen die Entschädigung der amtlichen Verteidigung für ihre Aufwendungen im Beschwerdeverfahren am Ende des Verfahrens fest (Art. 135 Abs. 2 StPO).

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Von der Eingabe des Beschuldigten/Beschwerdeführers vom 16. Juli 2025 und den Schlussbemerkungen vom 21. Juli 2025 wird Kenntnis genommen und gegeben.
2. Die Beschwerde wird abgewiesen.
3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'500.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
4. Die amtliche Entschädigung für das Beschwerdeverfahren wird am Ende des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht festgesetzt.
5. Zu eröffnen:
 - dem Beschuldigten/Beschwerdeführer, a.v.d. Rechtsanwalt B. _____
(per Einschreiben)
 - Staatsanwältin C. _____, Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland
(per Einschreiben)

Mitzuteilen:

- dem Kantonalen Zwangsmassnahmengericht, Gerichtspräsident G. _____
(mit den Akten – per Einschreiben)
- der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier)

Bern, 22. Juli 2025

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Der Präsident:

Oberrichter Bähler

Die Gerichtsschreiberin:

Ueltschi

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.